

des politischen Dilettantismus; sie meinten ihrem staatsmännischen Berufe zu genügen, wenn sie nur die Kernsätze der konstitutionellen Doktrin mit gefinnungstüchtiger Entrüstung beharrlich wiederholten, und suchten was ihnen an Macht fehlte durch prahlende Selbstüberhebung zu ersetzen. An die Namen: Verfassung, Volksvertretung, Volksmann heftete sich eine fast abgöttische Verehrung; wer zu den Kronen hielt ward als feiler Stellenjäger verdächtigt. Die schlechten Künste der polizeilichen Verfolgung steigerten dann mit der Erbitterung auch den Hochmut der Opposition und warben immer neue Anhänger für jene Rottecksche Lehre, welche das Mißgeschick der unschuldigen Völker allein aus der Bosheit der Regierenden herleitete. In der schlimmen Schule der bündischen Anarchie und des konstitutionellen Kleinlebens wurden die Deutschen allmählich das unzufriedenste und zugleich das gehorsamste aller europäischen Völker. —

Gleich der erste Landtag dieser Friedensjahre, der württembergische, wirkte verwirrend und verbitternd auf die öffentliche Meinung. Denn hier entlud sich der lang verhaltene berechtigte Groll wider den rheinbündischen Despotismus mit einer ungestümen Heftigkeit, die alle Höfe mit Angst erfüllte; die demokratischen Ideen des neuen Jahrhunderts verbündeten sich mit dem Troze der altständischen Libertät; Recht und Unrecht lagen auf beiden Seiten unzertrennlich vermischt. Der Kampf um die Neubildung der Verfassungsformen erschien hier zugleich als ein Rechtsstreit um wohlerworbene vertragsmäßige Freiheiten, die Machtfragen des konstitutionellen Lebens wurden nach den Regeln des Zivilprozesses beurteilt, und die formalistische Staatsanschauung der am Privatrechte geschulten Juristen erlangte schon in diesem ersten Verfassungskampfe des neuen Deutschlands ein Ansehen, das der freien Entwicklung des deutschen Parlamentarismus verderblich wurde.

Unter allen weltlichen Territorien des Reichs hatten Württemberg und Mecklenburg sich das altständische Staatswesen am längsten und treuesten bewahrt; noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, in der Blütezeit des Absolutismus, wurde in beiden Ländern die ständische Verfassung durch einen Erbvergleich feierlich bestätigt. Während die Massen überall sonst die Vielherrschaft der Herren Stände haßten und die aufstrebende Fürstenmacht als den Schirmherrn der Schwachen verehrten, war in Württemberg das alte gute Recht dem gesamten Volke ein Heiligtum. Jeder Altwürttemberger wiederholte mit Selbstgefühl den Ausspruch von Fox: es gibt in Europa nur zwei Verfassungen, die den Namen verdienen, die englische und die württembergische. In der Verteidigung des Landesrechts ging dreihundert Jahre lang alle politische Willenskraft dieses Volkes auf, an ihr schulte sich jener trozige schwäbische Rechtsinn, der in dem Wahlspruche „parta tueri“ seinen Ausdruck fand. Männer, Weiber und Kinder eilten dem alten J. J. Moser, dem Märtyrer des guten alten Rechts, festlich entgegen, als er auf die Verwendung